



Promotionsordnung der Universität Ulm für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des Doktorgrades der Humanbiologie (Dr. biol.hum.) vom 16. Juli 2008

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG) vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung am 10. Juli 2008 die folgende Ordnung beschlossen. Der Präsident der Universität hat am 16. Juli 2008 gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

A. Allgemeines

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand
- § 5 Graduiertenstudium

B. Promotionsverfahren

- § 6 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel
- § 11 Allgemeine Vorschriften für die mündlichen Prüfungen
- § 12 Kolloquium
- § 13 Bewertung des Kolloquiums
- § 14 Fächerprüfung
- § 15 Bewertung der Fächerprüfung
- § 16 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 17 Gesamtnote für die Promotion
- § 18 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen
- § 19 Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Abschluss des Verfahrens, Urkunde
- § 21 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen
- § 22 Akteneinsicht

C. Promotion ehrenhalber

§ 23 Verfahren

D. Ungültigkeitserklärung, Entziehung des Doktorgrades

§ 24 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

E. Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung

§ 25 Gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren

§ 26 Vorlage der Arbeit an der Universität Ulm

§ 27 Vorlage der Arbeit an der ausländischen Universität/Einrichtung

§ 28 Ausstellung der Promotionsurkunde

§ 29 Pflichtexemplare

F. Inkrafttreten

§ 30 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

A. Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung festgestellt. Dazu verleiht die Universität Ulm aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens in der Medizinischen Fakultät den akademischen Grad „Doktor der Humanbiologie (Dr. biol. hum.)“.
- (2) Für besondere Verdienste um die Wissenschaft kann auf Beschluss des Fakultätsrats auch der akademische Grad „Doktor der Humanbiologie ehrenhalber (Dr. biol. hum. h. c.)“ gemäß § 22 verliehen werden.
- (3) Promotionsleistungen sind das Graduiertenstudium (§ 5), die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) (§ 8) und die mündliche Promotionsleistung (§§ 12-16).

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Zur Durchführung des ordentlichen Promotionsverfahrens setzt der Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät einen Promotionsausschuss ein. Der Promotionsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und deren Stellvertretern. Die Mitglieder und Stellvertreter müssen hauptberuflich an der Universität Ulm tätige Hochschullehrer oder habilitierte Mitarbeiter sein. Die Amtszeit des Promotionsausschusses richtet sich nach der Amtszeit des Dekans. Die Wiederbestellung ist möglich. Ein Mitglied und sein Stellvertreter sollen anderen Fakultäten angehören.

- (2) Der Fakultätsvorstand benennt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die laufenden Geschäfte führt der Vorsitzende.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass der Bewerber
- a) einen Masterstudiengang,
 - b) einen Studiengang an einer Universität mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 - c) einen postgradualen Studiengang im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LHG
in der Regel in Naturwissenschaften, Mathematik, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Psychologie, Soziologie oder in Pharmazie absolviert hat. Das Studium soll als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Humanbiologie geeignet sein. Die Abschlussprüfung soll die Gesamtnote „gut“ (2) oder besser ergeben haben. In Ausnahmefällen von Satz 1 und 3 kann der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat eine Zulassung zur Promotion aussprechen.
 - d) ein Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm sich bereit erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen.
- (2) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten Hochschule, der den in Absatz 1 genannten Anforderungen entspricht, kann vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen festsetzen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.
- (3) Absolventen eines Diplomstudiums in den in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen an einer Fachhochschule oder Berufsakademie können zur Promotion zugelassen werden, sofern sie mit ihrer Gesamtnote nachweislich zu den 10 Prozent Besten ihres Jahrgangs gehören, was durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Fachhochschule/Berufsakademie nachzuweisen ist, ein Betreuer gemäß Absatz 1 Satz 1 d) der Universität sich zur Betreuung bereit erklärt und der Absolvent in einer Promotionseignungsprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren) nachgewiesen hat, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Der Promotionsausschuss setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest und bestellt ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 d) der Medizinischen Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung des Bewerbers. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll nach zwei Semestern mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

§ 4 Annahme als Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, beantragt die Annahme als Doktorand beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Mit dem Antrag sind das vorläufige Thema der Dissertation und der Betreuer gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 d) anzugeben, der seine Bereitschaft zur wissenschaftlichen Betreuung erklärt hat.
- (2) Sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind und keine Gründe gemäß Absatz 3 entgegenstehen, spricht der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer die Annahme als Doktorand aus. Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich die Universität zur wissenschaftlichen Betreuung und zur Bewertung der Dissertation nach den Kriterien, welche an eine solche wissenschaftliche Arbeit zu legen sind.
- (3) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme des Bewerbers als Doktorand ab, wenn
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen,
 - b) das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, das an der Medizinischen Fakultät nicht vertreten ist,
 - c) Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.
- (4) Die Höchstdauer der Promotion beträgt in der Regel fünf Jahre und kann aufgrund eines begründeten Antrags verlängert werden. Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Doktorand nach drei Jahren den erfolgreichen Abschluss der Dissertation nicht erwarten lässt. Wer als Doktorand an der Universität Ulm angenommen worden ist, wird für die Dauer von längstens fünf Jahren immatrikuliert.
- (5) Kann die betreuende Person aus wichtigen Gründen ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so muss der Promotionsausschuss nach Anhörung des Bewerbers einen anderen fachkompetenten Betreuer gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 d) der Fakultät mit dessen Einvernehmen benennen.

§ 5 Graduiertenstudium

Zusätzlich zu den Arbeiten für die Promotion muss der Bewerber seinen Wissensstand in weiteren Bereichen der Humanbiologie verbreitern und vertiefen (Graduiertenstudium). Art und Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Promotionsausschuss rechtzeitig vorzulegen. Der Promotionsausschuss kann dem Bewerber im Benehmen mit dem Betreuer Auflagen zur Gestaltung und Umfang des Graduiertenstudiums machen. So kann der Promotionsausschuss zusätzliche Studienleistungen während der Promotionszeit von insgesamt bis zu 8 SWS festlegen.

B. Promotionsverfahren

§ 6 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan zu richten.
- (2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
 1. Das Formblatt mit den darin zu machenden Angaben.

2. Die Dissertation in der vom Promotionsausschuss festgelegten Anzahl in deutscher oder in englischer Sprache. Sind die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vom Bewerber bereits in Form mehrerer Originalartikel (mindestens ein Artikel als Erstautor) in angesehenen, referierten, wissenschaftlichen Publikationsorganen oder im Druck veröffentlicht, so genügt eine etwa 10-15-seitige schriftliche Zusammenfassung, die zusammengeheftet mit den Sonderdrucken der betreffenden Artikel vorzulegen ist.
 3. Ein datierter und unterschriebener beruflicher und wissenschaftlicher Lebenslauf mit Publikationsliste.
 4. Eine schriftliche Erklärung, dass der Bewerber die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat.
 5. Eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Arbeit bisher im In- oder im Ausland in dieser oder in ähnlicher Form in einem anderen Promotionsverfahren vorgelegt wurde.
 6. Eine Erklärung des Bewerbers, dass keine Strafverfahren gegen ihn laufen sowie ein Zeugnis aus dem Bundeszentralregister, falls die Exmatrikulation länger als drei Monate zurückliegt.
 7. Das Studienabschlusszeugnis, Zeugnisse aller abgelegten akademischen Grade und Prüfungen in amtlich beglaubigter Kopie und ggf. den Bescheid des Promotionsausschusses über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens gem. § 3 Absatz 3.
 8. Eine Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung des Graduiertenstudiums.
 9. Belegstücke der wissenschaftlichen Schriften, die der Bewerber bereits veröffentlicht hat.
- (3) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.
- (4) Wer in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nur einmal einreichen, jedoch nicht früher als ein Jahr seit Ablehnung des ersten Promotionsgesuches. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss beschließt die Eröffnung des Promotionsverfahrens, bestellt die Gutachter der Dissertation, legt den Modus der mündlichen Prüfung, die Wahlprüfer im Falle des Kolloquiums, die Prüfungsfächer und Prüfer im Falle der Fächerprüfung fest. Gutachter, Wahlprüfer und Prüfer sollen Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitglieder sein.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 nicht erfüllt sind. Über die Versagung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Versagung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachtern unabhängig voneinander beurteilt. Wer die Dissertation betreut, soll als Erstgutachter bestellt werden und Mitglied der Medizinischen Fakultät sein; der Zweitgutachter soll nicht demselben Institut / derselben Klinik angehören. Ein Gutachter soll dem Bereich der Grundlagenwissenschaften oder einer anderen Fakultät angehören. Ist das Thema mehreren Fächern zuzuordnen, kann ein weiterer Gutachter zugezogen werden.
- (2) Die Begutachtung der Dissertation soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Der Vorsitzende soll bei Verzögerung die Gutachten schriftlich anmahnen und bei erheblicher Verzögerung den Gutachterauftrag widerrufen. Der Promotionsausschuss regelt in diesem Fall die Begutachtung neu.
- (3) Die durch den Promotionsausschuss als Gutachter bestellten Personen der Universität können die Bestellung nur aus wichtigem Grund ablehnen.

§ 9 Bewertung der Dissertation

- (1) Jeder Gutachter hat dem Promotionsausschuss ein begründetes, unabhängiges Gutachten über die Dissertation spätestens sechs Wochen nach seiner Bestellung vorzulegen, die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu empfehlen und eine Bewertung vorzuschlagen. Voraussetzung für die Annahme der Dissertation ist ein erkennbarer wissenschaftlicher Fortschritt.
- (2) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation kann lauten:

sehr gut (magna cum laude) = 1
gut (cum laude) = 2
ausreichend (rite) = 3
ungenügend (non sufficit) = 4.

Es sind auch die Zwischennoten 1,3, 1,7, 2,3, und 2,7 zulässig.

- (3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung die Promotion insgesamt mit dem Prädikat "mit Auszeichnung" (summa cum laude) auszuzeichnen. In diesem Fall ist der Vorschlag besonders zu begründen und ein Gutachten eines externen unabhängigen 3. Gutachters erforderlich.
- (4) Liegen die Gutachten vor, gibt der Promotionsausschuss den Hochschullehrern und habilitierten wissenschaftlichen Mitgliedern der Medizinischen Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zu ihrer Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist kann ein fachlich begründeter Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation eingelegt werden.
- (5) Haben die Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, so stellt der Promotionsausschuss ihre Annahme und als Bewertung das arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen der Gutachter fest. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel

- (1) Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so wird vom Promotionsausschuss ein zusätzlicher Gutachter bestellt. Die Auslage nach § 9 Absatz 4 beginnt dann erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens. Nach Ende der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung aller Gutachter über die Ablehnung oder Annahme der Dissertation und setzt bei Annahme die Bewertung fest.
- (2) Liegt ein Einspruch vor, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachter, ob und wie der Einspruch bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll.
- (3) Empfehlen die gemäß § 8 bestellten Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so stellt der Promotionsausschuss nach Ende der Auslagefrist die Ablehnung fest. Absatz 2 ist dann nicht anwendbar.
- (4) Bei Ablehnung der Dissertation gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Das Promotionsverfahren ist gemäß § 21 abzuschließen. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten.
- (5) Hat ein Gutachter Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, so kann die Beseitigung der festgestellten Mängel zur Bedingung für die Annahme der Dissertation gemacht werden. Der Promotionsausschuss fordert den Bewerber auf, die Dissertation nach Bereinigung der Mängel binnen angemessener Frist erneut vorzulegen. Diese Frist kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag verlängern. Hält der Bewerber die Neuvorlagefrist nicht ein, gilt die Dissertation als abgelehnt. Grundlage für die Beurteilung der Dissertation ist die zuerst vorgelegte Fassung der Dissertation, wobei für die Bewertung die korrigierten Mängel angemessen zu berücksichtigen sind. Die Dissertation gilt nach Anhörung und Zustimmung des Gutachters zu den Korrekturen als angenommen.

§ 11 Allgemeine Vorschriften für die mündlichen Prüfungen

- (1) Die mündliche Prüfung hat die Form eines Kolloquiums (§§ 12, 13) oder einer Fächerprüfung (§§ 14, 15). Sie findet in deutscher oder englischer Sprache statt.
- (2) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung wird die Promotionskommission gebildet. Ihr gehören an: die Promotionsausschussmitglieder, die Gutachter der Dissertation, und im Falle des Kolloquium zwei weitere Prüfer (Wahlprüfer). Insgesamt sollen nur zwei Prüfer aus einer Klinik/Institut stammen, im Falle der Fächerprüfung die Prüfer der Haupt- und Nebenfächer. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz.
- (3) Die Prüfer müssen Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitglieder mit Habilitation bzw. Personen mit dieser gleichgestellten wissenschaftlichen Leistung, für die diese Promotionsordnung gilt, sein. Der Promotionsausschuss kann Hochschullehrer oder habilitierte wissenschaftliche Mitglieder anderer Fakultäten und Hochschulen als Prüfer in einem Kolloquium oder in einer Fächerprüfung bestellen.
- (4) Art und Termin der mündlichen Prüfung werden unmittelbar nach Feststellung der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Prüfungsbeginn soll 14

Tage nicht unterschreiten. Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann sie verkürzt werden, muss jedoch mindestens 5 Werktage vorher angekündigt sein.

- (5) Zur mündlichen Prüfung werden eingeladen: die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitglieder mit Habilitation bzw. Personen mit dieser gleichgestellten wissenschaftlichen Leistung der Medizinischen Fakultät und ggf. Wissenschaftler von Forschungsinstituten. Sie haben beratende Stimme bei Kolloquien und Fächerprüfungen und bei Kolloquien auch das Recht, Fragen zu stellen.
- (6) Die mündliche Prüfung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (7) Termin und Ort der mündlichen Prüfung werden fakultätsöffentlich bekannt gemacht.
- (8) Der Verlauf der mündlichen Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (9) Nach bestandener mündlicher Prüfung wird das wissenschaftliche Prüfungsverfahren nach § 18 abgeschlossen. Andernfalls wird nach § 16 verfahren.

§ 12 Kolloquium

- (1) Ein Kolloquium legt ab, wer mindestens ein Jahr in direktem Zusammenhang mit der Promotionsabsicht an der Universität Ulm oder einer ihr assoziierten Einrichtung gearbeitet hat oder als Stipendiat tätig war.
- (2) Das Promotionskolloquium findet vor der Promotionskommission statt. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sind Gutachter oder Wahlprüfer an der Teilnahme verhindert, regeln sie ihre Stellvertretung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (3) Das Promotionskolloquium soll mindestens 60 Minuten dauern.
- (4) Der Bewerber trägt in einem bis zu 30 Minuten dauernden Vortrag über seine Dissertation vor und wird dazu befragt. Danach ist eine von zwei vorgelegten Thesen aus dem Gebiet der Humanbiologie zu verteidigen. Die Thesen dürfen nicht dem Gebiet der Dissertation entstammen und sind dem Promotionsausschuss spätestens 14 Tage vor dem Termin des Kolloquiums vorzulegen.

§ 13 Bewertung des Kolloquiums

- (1) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät die Promotionskommission über die mündliche Prüfungsleistung des Bewerbers. Jedes Kommissionsmitglied mit Ausnahme der Gutachter der Dissertation gibt sodann einzeln seine Bewertung ab. Diese kann lauten:

sehr gut (magna cum laude) = 1

gut (cum laude) = 2

ausreichend (rite) = 3

ungenügend (non sufficit) = 4.

Es sind auch die Zwischennoten 1,3, 1,7, 2,3, und 2,7 zulässig.

- (2) Als Endnote für die mündliche Prüfungsleistung wird das arithmetische Mittel dieser Einzelwertungen festgestellt, wobei nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote 3 oder kleiner ist.

- (3) Das Kolloquium ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Promotionsausschusses die mündliche Promotionsleistung mit ungenügend bewerten.

§ 14 Fächerprüfung

- (1) Eine Fächerprüfung legt ab, wer nach § 3 Absatz 3 zum Promotionsverfahren zugelassen wurde oder die Voraussetzung nach § 12 Absatz 1 zur Absolvierung des Kolloquiums nicht erfüllt oder die Fächerprüfung im Promotionsgesuch beantragt hat oder wenn der Promotionsausschuss die Fächerprüfung festgelegt hat.
- (2) Die Fächerprüfung umfasst ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Sie wird in Form einer Kollegialprüfung mit drei Prüfern abgelegt. Die Prüfung dauert im Hauptfach etwa 45 Minuten, die Prüfungszeit beider Nebenfächer dauert insgesamt bis zu 45 Minuten.
- (3) Für die Fächerprüfung können alle Fächer gewählt werden, die in der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm vertreten sind. Aus den anderen Fakultäten kann ein Fach als Nebenfach gewählt werden, wenn es der Humanbiologie nahe steht.
- (4) Als Hauptfach ist ein Fach zu wählen dem die Dissertation zugehört, Die Fächerkombination muss eine breite Streuung nach Fachgebieten erkennen lassen und muss mit dem Promotionsausschuss abgestimmt werden. Der Betreuer der Dissertation ist der Prüfer des Hauptfaches.

§ 15 Bewertung der Fächerprüfung

- (1) Die Noten für jede der drei Prüfungen werden vom Prüfer entsprechend § 13 Absatz 1 festgelegt. Die Fächerprüfung ist bestanden, wenn in jeder Einzelprüfung mindestens die Bewertung 3,0 erreicht wurde.
- (2) Die Endnote für die Fächerprüfung ergibt sich als gewichtetes Mittel aus der Note des Hauptfaches (Gewicht 2) und der Nebenfächer (Gewicht je 1), wobei nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Das Ergebnis wird nicht gerundet.

§ 16 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Versäumt der Bewerber ohne triftigen Grund einen ihm gestellten Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann der Bewerber nur einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf eines halben Jahres erfolgen.
- (3) Beantragt ein Bewerber die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres oder besteht er eine Wiederholungsprüfung nicht, so gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Es ist gemäß § 21 abzuschließen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 17 Gesamtnote für die Promotion

- (1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an das Kolloquium anschließenden Schlusssitzung durch die Promotionskommission oder nach der Fächerprüfung durch den Promotionsausschuss festgestellt; zu diesem werden im Fall des § 17 Absatz 3 die Gutachter und die Fächerprüfer hinzugezogen.
- (2) Der Gesamtnote wird das gewichtete Mittel aus der für die Dissertation gemäß § 9 Absatz 2 und 3 festgestellten Bewertung (diese erhält das Gewicht 2, auch bei mehr als 2

Gutachtern) und der Endnote der mündlichen Prüfung gemäß § 13 bzw. § 15 (mit dem Gewicht 1) zugrunde gelegt. Als Gesamtbewertung der Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel:

kleiner als 1,5	die Gesamtnote	sehr gut (magna cum laude)
1,5 bis kleiner 2,5	die Gesamtnote	gut (cum laude)
2,5 bis 3,0	die Gesamtnote	bestanden (rite).

Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde.

- (3) Ausnahmsweise kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" (summa cum laude) festgestellt werden, sofern die Voraussetzungen aller vorliegenden Gutachten gemäß § 9 Abs. 3 gegeben sind, wesentliche Teile der Dissertation als Originalarbeit mit Erstautorschaft des Bewerbers in einem angesehenen referierten wissenschaftlichen Publikationsorgan vorliegen und die Promotionsleistungen im ungerundeten Mittel mit 1,0 bewertet werden. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Promotionskommission notwendig.

§ 18 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen

Das Gesamtergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bzw. dessen Stellvertreter mitgeteilt.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Zum Abschluss eines in den wissenschaftlichen Prüfungen erfolgreichen Verfahrens muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit über die Universitätsbibliothek zugänglich gemacht werden.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen sind die Pflichtexemplare der angenommenen Dissertation an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Wird die Frist versäumt, erlöschen alle Ansprüche auf die Promotion.
- (3) Für die Veröffentlichung gibt es folgende Möglichkeiten:
1. Ablieferung der Dissertation in der von der Universitätsbibliothek zu bestimmenden Anzahl in Fotodruck oder
 2. Publikation bei einem gewerblichen Verlag, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
 3. Veröffentlichung ganz oder teilweise in einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Erstautor oder
 4. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 sind die Exemplare nach der von der Universitätsbibliothek zu bestimmenden Anzahl an diese abzuliefern. Der Promotionsausschuss entscheidet, auf welche Zeitschriften, Schriftenreihen oder selbstständige Verlagsveröffentlichungen diese Bestimmung anzuwenden ist. Alle Pflichtexemplare müssen einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich um eine Dissertation handelt. Bei einer späteren Titeländerung ist auf den

Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen. Den gedruckten/vervielfältigten Exemplaren sind die Namen der Gutachter und des amtierenden Dekans beizugeben. Die Vervielfältigung hat auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zu erfolgen.

- (4) In den Fällen der Ziffern 1, 2, und 4 des Absatzes 3 überträgt der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Ein Muster der für die Veröffentlichung vorgesehenen Exemplare der Dissertation gemäß Abs. 3 ist dem Betreuer - oder wenn dieser nicht mehr an der Universität tätig ist - einem der Gutachter vorzulegen. Dieser bestätigt dem Dekan die inhaltliche Übereinstimmung mit der eingereichten Dissertation. Sodann sind die Exemplare der Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese bestätigt dem Dekan die Ablieferung.
- (6) Der Dekan kann die Abgabefrist in besonderen Fällen auf Antrag verlängern, höchstens jedoch um ein weiteres Jahr.

§ 20 Abschluss des Verfahrens, Urkunde

Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion vollzogen, indem der Dekan dem Bewerber die Promotionsurkunde aushändigt. Die Urkunde ist auf den Tag der Gesamtbewertung (§ 17) ausgefertigt und muss den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung enthalten. Sie ist vom Präsidenten und vom Dekan zu unterschreiben. Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades "Doktor der Humanbiologie", abgekürzt "Dr. biol. hum.".

§ 21 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Promotionsverfahren durch Ablehnung der Annahme als Doktorand gemäß § 4 Abs. 3, durch Ablehnung der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 7 Abs. 2, durch Ablehnung der Dissertation gemäß § 10 Abs. 3-5, durch Nichtantritt zur mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 1, durch Ablehnung der Wiederholung der mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 3, beenden, Entscheidungen, mit denen Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden gemäß § 23 sowie Entscheidungen über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 23, teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 22 Akteneinsicht

Auf Antrag ist Bewerbern nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens beim Dekan der Medizinischen Fakultät gestellt werden.

C. Promotion ehrenhalber

§ 23 Verfahren

- (1) Ein Beschluss über die Verleihung des Grades Doktor der Humanbiologie ehrenhalber (Dr. biol. hum. h. c.) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtheit der Mitglieder des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Senats der Universität Ulm.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch den Dekan der Medizinischen Fakultät durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die für die Verleihung maßgeblichen wissenschaftlichen Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind und die vom Präsidenten und dem Dekan zu unterzeichnet ist.

D. Ungültigkeitserklärung; Entziehung des Doktorgrades

§ 24 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Doktorand beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt.
- (3) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.
- (4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrads ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

E. Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung

§ 25 Gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 - a) mit der ausländischen Universität/Einrichtung eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat und

- b) die Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe dieser Ordnung als auch nach Maßgabe der Bestimmungen an der ausländischen Universität/ Einrichtung erfolgt ist.
- (2) Die Dissertation kann an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm oder an der ausländischen Universität/ Einrichtung vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Einrichtung vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut vorgelegt werden. Die Vereinbarung stellt sicher, dass Entsprechendes für eine an der Universität Ulm bereits angenommene oder abgelehnte Dissertation gilt.
- (3) Wird die Dissertation an der Universität Ulm vorgelegt, ist § 26 anzuwenden; wird sie an einer ausländischen Universität/Einrichtung vorgelegt, ist § 27 anzuwenden.
- (4) Die Festsetzung der Noten erfolgt nach den Bestimmungen der Universität, an der die Dissertation vorgelegt wird. Die jeweils andere Universität/Einrichtung stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.
- (5) Nimmt die Universität/Einrichtung, an der die Arbeit vorgelegt wird, sie nicht an, oder wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden.

§ 26 Vorlage der Arbeit an der Universität Ulm

- (1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Ulm und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Einrichtung. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 25 Absatz 1.
- (2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter im Sinne von § 8.
- (3) Wurde die Dissertation an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Einrichtung zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (4) Erteilt die ausländische Universität/Einrichtung diese Zustimmung, so findet das Promotionskolloquium gemäß § 12 an der Universität Ulm statt. Abweichend von § 12 können der Prüfungskommission in diesem Fall nach Maßgabe der Vereinbarung neben dem ausländischen Betreuer auch weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der ausländischen Universität/Einrichtung angehören, höchstens jedoch bis zur Erreichung der Parität.
- (5) Ist die Dissertation zwar an der Medizinischen Fakultät angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität/Einrichtung jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Es kann nicht erneut beantragt werden. Das Promotionsverfahren wird nach dieser Promotionsordnung fortgesetzt.

§ 27 Vorlage der Arbeit an der ausländischen Universität/Einrichtung

- (1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Einrichtung und einen der Universität Ulm. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 25 Absatz 1.

- (2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter für die Arbeit.
- (3) Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität/Einrichtung angenommen, so wird sie der Medizinischen Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt diese die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität/Einrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. In der Vereinbarung nach § 25 Absatz 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall mindestens der Ulmer Betreuer der Arbeit dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören muss. Der Dekan benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung erforderliche Zahl von Prüfern und sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.
- (4) Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Universität/Einrichtung angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der Medizinischen Fakultät jedoch verweigert, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden. Die Universität Ulm erhebt keine Einwände, wenn das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Einrichtung fortgesetzt wird.

§ 28 Ausstellung der Promotionsurkunde

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Medizinischen Fakultät und von der ausländischen Universität/Einrichtung eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt. Diese Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Sie trägt diejenigen Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen der Universität Ulm sowie denen der ausländischen Universität/Einrichtung erforderlich sind.
- (2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Medizinischen Fakultät und der ausländischen Universität/Einrichtung treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.
- (3) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde muss hervorgehen, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrads erworben. Die Promotionsurkunde erhält den Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ist.

§ 29 Pflichtexemplare

- (1) Bei einer nach § 26 an der Universität Ulm durchgeführten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den Bestimmungen dieser Ordnung sowie der nach § 25 Absatz 1 getroffenen Vereinbarung.
- (2) Bei einer nach § 27 an einer ausländischen Universität/Einrichtung durchgeführten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/Einrichtung maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 25 Absatz 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Fakultät, für die diese Ordnung gilt der Universität Ulm zur Verfügung zu stellen sind. In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Akten der Universität Ulm.

F. Inkrafttreten

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 die Promotionsordnung Dr. biol. hum. der Universität Ulm vom 04. März 1999, veröffentlicht im Amtsblatt W.F.u.K vom 19. April 1999, S. 131 ff außer Kraft.
- (3) Die in Abs. 2 aufgeführte Ordnung findet weiterhin Anwendung auf Personen, die bereits den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren beim Dekan gestellt haben.

Ulm, 16. Juli 2008

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
- Präsident -